



Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Faktenblatt 2024

ANJF-Beiträge für Bekämpfung und Unterhalt von Neophytenstandorten der politischen Gemeinden im Kanton St.Gallen

Grundlage

Der Kanton kann gemäss Art. 117 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 731.1) gegenüber den politischen Gemeinden Beiträge ausrichten an die Kosten von Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung von Lebensräumen und wertvollen Landschaften. Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) unterstützt auf dieser Grundlage die Massnahmen zu Bekämpfung und Unterhalt von Neophytenstandorten der politischen Gemeinden.

Wer kann Neophytenabrechnungen einreichen und ANJF-Beiträge beziehen?

Neophytenabrechnungen müssen via politische Gemeinde ans ANJF eingereicht werden. Die politischen Gemeinden sind in der Vergabe von Aufträgen an Dritte für Bekämpfung und Unterhalt von Neophytenstandorten jedoch frei.

Wofür werden ANJF-Beiträge ausbezahlt?

- Die Massnahmen zu Bekämpfung und Unterhalt von Neophytenstandorten müssen gemäss den Schwerpunkten der "Neophytenstrategie Kanton St.Gallen" resp. gemäss "Leitfaden Neophytenbekämpfung 2020-2025" vorgenommen werden und sind jährlich im Neophytenportal (neophyten.geoport.ch) unter der Rubrik "Bekämpfung/ Kontrolle" nachzuführen.
- Es sind maximal Beiträge in Höhe des schriftlich zugesicherten ANJF-Kostendaches möglich. Bei zusätzlichem Finanzbedarf ist vorgängig zur Massnahmenumsetzung zwingend ein Budgetantrag ans ANJF zu stellen. Es ist zu begründen, weshalb das Kostendach erhöht werden soll.
- Das ANJF unterstützt Massnahmen zu Bekämpfung und Unterhalt von Neophytenstandorten mit maximal Fr. 25.00 pro geleistete Arbeitsstunde. Für Gruppen mit Kurzeinsätzen (Schulklassen, Lehrlinge, Firmen, Vereine, etc.) wird eine Pauschale von max. Fr. 500.00 pro Halbtage entrichtet.
- Die Planung und Leitung von kommunalen oder regionalen Neophytenkonzepten durch Fachbüros werden vom ANJF massgeblich unterstützt. Vor dem Start neuer Konzepte ist eine schriftliche Zusicherung des ANJF einzuholen.

Wofür werden keine ANJF-Beiträge bezahlt?

- Es werden keine Beiträge an Nebenkosten wie Verpflegung, Fahrspesen oder Deponiegebühren ausbezahlt, wenn diese verrechnet mit den Bekämpfungs-/ Unterhaltskosten über dem ANJF-Maximalbeitrag von Fr. 25.00 pro Stunde liegen.
- Es werden keine Beiträge an die Bekämpfung von einheimischen Problempflanzen wie Jakobs-Kreuzkraut, Ackerkratzdistel oder Adlerfarn etc. bezahlt.
- ➔ Es werden keine Beiträge ausbezahlt, wenn die Abrechnung den Vorgaben des ANJF (Schwerpunkte gemäss Neophytenstrategie resp. Leitfaden; fristgerechtes Einreichen; Erfassung der umgesetzten Massnahmen im Neophytenportal; etc.) widerspricht.

Wie ist die Auszahlung der ANJF-Beiträge zu beantragen?

Das „Abrechnungsfeld Neophytenbekämpfung und –unterhalt / Kostenbeteiligungsgesuch“ ist vollständig auszufüllen und bis 20. November 2024 **per E-Mail** (rechnungen@sg.ch) einzureichen. Dem Formular sind die pdf's der entsprechenden Abrechnungen, Stundenrapporte, Belege etc. beizulegen.

Unterlagen und weiterführende Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.sg.ch) unter dem Begriff "[Neophyten Gemeinden](#)" (Natur & Landschaft).

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an Pirmin Reichmuth, Tel: 058 229 63 51 oder Mail: pirmin.reichmuth@sg.ch.